



Photovoltaik für Wohngebäude

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, muss nicht nur die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert, sondern auch die benötigte Energie durch erneuerbare Quellen erzeugt werden. Durch Photovoltaik-Anlagen, die auf Dachflächen oder Fassaden installiert werden, kann regenerativer Strom für den Eigenverbrauch und für die Einspeisung ins Stromnetz erzeugt werden. Die Technik dafür ist etabliert. Auf Walldorfs Dächern und an Fassaden gibt es noch viel Potenzial für neue Photovoltaik-Anlagen, deswegen fördert die Stadt Walldorf die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen und Fassaden in Walldorf.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von **Photovoltaik-Anlagen** und Batteriespeichern in Walldorf **im privaten Bereich**.

Hierzu gehört die Anlagenförderung. PV-Vorhaben sind nur in eigener Regie an dem eigenen Wohn- und dazugehörigem Nebengebäude, unabhängig von deren Alter, förderfähig. PV-Vorhaben, bei denen Gebäudeflächen Dritten zur Nutzung überlassen werden, sind für den PV-Anlagenbetreiber förderfähig.

Anlagenförderung

- Material- und Montagekosten für PV-Module, Wechselrichter und Batteriespeicher
- Material- und Montagekosten für Installationsmaterial, Kabel und ggf. Änderung des Hausanschlusses
- Ggf. Kosten für die Auswechslung des Stromzählers und Montage weiterer Zähler

Die Installation bzw. der Netzanschluss sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss für die Vollbelegung gewährt. Es können jedoch Anträge für die Belegung von Teilflächen gestellt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach vorheriger Bewilligung durch die Bewilligungsstelle.

3. Förderausschluss

Eine Förderung wird bei Neubauten für PV-Anlagen nicht gewährt, deren Errichtung nach gesetzlichen Vorgaben oder durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes verpflichtend sind. Förderfähig ist jedoch der Anlagenteil, der über das verpflichtende Maß hinaus errichtet wird.

Der Austausch einzelner Module (beispielsweise bei einem Defekt) einer bestehenden PV-Anlagen an Bestandsgebäuden ist nicht zuschussfähig, wie auch das Repowering (Austausch aller Module) einer bereits seit 2022 durch die Stadt Walldorf geförderten PV-Anlage.

	Nicht förderfähig	Förderfähig
Neubauten	Ab 01.05.2022 (Datum des Bauantrages): 0,06 kWp pro m ² überbauter Grundstücksfläche (Pauschalnachweis PVPf-VO).	Anlagenleistung, die über den verpflichtenden Teil hinaus errichtet wird.
Bestandsgebäude	Austausch einzelner Module einer bestehenden PV-Anlage.	
	Repowering einer PV-Anlage (Austausch aller Module), welche ab 2022 bereits durch die Stadt Walldorf gefördert wurde.	Anteil zusätzlich neu installierter Leistung gegenüber der Bestandsanlage (Leistungszuwachs).

4. Zuschusshöhe

a. Anlagenförderung

- Festinstallierte Photovoltaik-Anlagen: Die Förderung beträgt 500 EUR je kWp neu installierter Leistung bis zu einer Höhe von maximal 10.000 EUR pro Gebäude.
Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag von 10.000 EUR mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 600 EUR.
- Installation und Inbetriebnahme eines Batteriespeichers: Die Förderung beträgt 500 EUR pro kWh Speicherkapazität. Gefördert wird die Speicherkapazität in Abhängigkeit der PV-Anlagenleistung.

Geförderte Leistung der PV-Anlage in kWp	≤ 5,9	6,0-7,9	8,0-13,9	14,0-17,9	≥ 18
Maximal förderfähige Speicherkapazität in kWh	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

- Bei der Nachrüstung bestehender PV-Anlagen mit einem Batteriespeicher und bei gesetzliche verpflichteten PV-Anlagen im Rahmen eines Neubaus beträgt die Förderung 250 EUR pro kWh Speicherkapazität.

Weitere mögliche Fördermittel aus öffentlicher Hand werden auf den Zuschuss angerechnet. Es können maximal 50% der anrechenbaren Kosten bezuschusst werden.

Bei einem unverschuldeten Schaden an einer von der Stadt Walldorf ab 2022 geförderten PV-Anlage (erhebliche Zerstörung) durch höhere Gewalt kann per Einzelfallentscheidung durch die Verwaltung unter folgenden Voraussetzungen eine Förderung erneut erfolgen:

- Der Schaden an der Anlage ist unverschuldet entstanden, z.B. durch Brand des Gebäudes oder aufgrund von höherer Gewalt.
- Es ist ein erheblicher Teil der PV-Anlage betroffen.
- Die für die nicht mehr nutzbare PV-Anlage etwaige erhaltene Entschädigung durch die Versicherung wird bei der Zuschussberechnung berücksichtigt. Hierfür ist ein Nachweis des Versicherers vorzulegen, welche Entschädigungssumme für die beschädigte PV-Anlage ausgezahlt wurde.
- Die Summe aus städtischem Zuschuss und etwaiger Entschädigung darf die anrechenbaren Kosten der neuen Anlage nicht übersteigen. Bei fehlendem Versicherungsschutz können maximal 50% der anrechenbaren Kosten bezuschusst werden.

5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte. Wohnungseigentümergemeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen. Mieter sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Darüber hinaus sind ortsansässige Vereine und Kirchen für Gebäude in Walldorf antragsberechtigt. Die Förderung ist nicht kombinierbar mit den im Rahmen der Vereinsförderung der Stadt Walldorf gewährten Zuschüssen zu Baumaßnahmen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

- Der Antrag besteht aus:**
- ▶ Antragsformular
 - ▶ Angebot PV-Anlage
 - ▶ Ggf. Angebot Batteriespeicher
 - ▶ Modulbelegungsplan
 - ▶ Ggf. Legitimationsnachweis zur Antragsberechtigung
 - ▶ Ggf. Nachweis zu bestehender PV-Anlage (bspw. Rechnung)

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen für PV-Anlage, ggf. Batteriespeicher
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- ▶ Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage, ggf. des Batteriespeichers im Marktstammdatenregister (Registrierbestätigung) ersatzweise Nachweis der Anmeldung auf Inbetriebsetzung der Anlage beim Netzbetreiber
- ▶ Auszahlungsbescheid evtl. weiterer öffentlicher Fördermittelgeber
- ▶ Fotonachweis der installierten PV-Anlage, ggf. des Batteriespeichers

Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet.